



Richtlinie des Landes Oberösterreich für die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten eines Erholungs- oder Kuraufenthaltes in Österreich („Oö. Senioren-Erholungsaktion“)

Gültigkeitszeitraum: ab 01.01.2024
Version: 2.1 (Stand: 06.12.2023)



1. Allgemeines

Das Land Oberösterreich gewährt Seniorinnen und Senioren mit geringem Einkommen und Hauptwohnsitz in Oberösterreich einen Zuschuss zu den Kosten eines Erholungs- oder Kuraufenthaltes in Österreich und in der EU.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Er kann nur nach Maßgabe der tatsächlich im laufenden Verwaltungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

2. Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

Untere Altersgrenze: 60 Jahre

Aufenthaltsdauer: Mindestens 1 Woche (5 Arbeitstage bzw. 4 Übernachtungen), höchstens 2 Wochen pro Kalenderjahr. (Für Vier-Tagesfahrten wird kein Zuschuss gewährt).

Obere Einkommensgrenze: Der jeweilige, gemäß den Bestimmungen des ASVG geltende Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende bzw. verheiratete Personen. (Das Pflegegeld wird nicht angerechnet. Die Miete bzw. ein angenommener Aufwand für Unterkunft oder für die Erhaltungskosten eines Hauses/Eigentumswohnung in der Höhe von 90 Euro wird vom Einkommen abgezogen).

Für Erholungs-, Kur- und Genesungsaufenthalte kann nur dann ein Zuschuss gewährt werden, wenn die Kosten aus Eigenmitteln getragen werden und von einem Sozialversicherungsträger lediglich ein Zuschuss geleistet wird. Vom Land Oberösterreich wird somit kein Zuschuss gewährt, wenn es sich um eine bewilligte Maßnahme handelt und den Hauptanteil der Kosten ein Sozialversicherungsträger übernimmt.

3. Höhe des Zuschusses

Im Regelfall beträgt die Höhe des Zuschusses die Hälfte der Gesamtkosten, jedoch mindestens 70,95 Euro und höchstens 106,43 Euro pro Person und Woche.

4. Ansuchen

Das Ansuchen ist beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, bis spätestens drei Monate nach Absolvierung des Erholungs-/Kuraufenthaltes einzubringen. Ansuchen, die später abgegeben werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Ansuchen ist gleichzeitig mit der Aufenthaltsbestätigung sowie der bezahlten Rechnung des Beherbergungsbetriebes (Heim, Gasthaus, Hotel, Pension, usw.) oder mit Einzahlungsbelegen einzubringen. Bei Seniorenwochen, Pensionistentreffen, usw. ist anstelle der Aufenthaltsbestätigung auf dem Ansuchen die Vorlage einer Sammelbestätigung mit Angabe der Kosten möglich.

5. Gewährung und Auszahlung des Zuschusses

Die förderwerbende Person erhält über die Erledigung des Ansuchens eine schriftliche Mitteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

Die Anweisung des Zuschusses erfolgt im direkten Weg an den/die Förderungswerber/in.

6. Verpflichtungen

Von der Antragstellerin/dem Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

1. die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
2. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird,
3. dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
4. Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen sind
5. Unterlagen, die vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes zu gewähren.
6. der automationsunterstützten Verarbeitung ihrer/seiner für die Abwicklung des gegenständlichen Zuschusses notwendigen (personenbezogenen) Daten zugestimmt wird.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die zuvor geltende Richtlinie.